



England und die Republik.

Peft, 7. Oktober.

„Physisch und moralisch unfähig geworden, zu regieren.“ Diese Bezeichnung gilt niemand Geringerem, als der Königin von England, und diese Worte kamen nicht aus dem Munde eines britischen Ciceroneo, oder irgend eines jener Agitatoren, welche, der Arbeitsteilung der „Säcularisten“ in England angehörig, die Monarchen für überflüssig gewordene Mobilitäten eines Volksstaates zu erklären pflegen. Der gewiegte Hofmann mit der feingebildeten Zunge, der mehr als einmal als Chef des Kabinetts das Ohr Ihrer Majestät befehlte, Benjamin Disraeli war es, der diese Diagnose des Zustandes der Königin von England machte! Wir lesen gleichseitig, daß der Prinz von Wales nach Valmorral zum Krankenlager seiner Mutter beschied, und der Telegraph meldete, daß es mit dem Befinden derselben sich zum Schlimmeren wende. Es ist öffentliches Geheimnis, daß der Thronerbe mit seiner königlichen Mutter schon seit Jahr und Tag auf dem gespannten Fuße gestanden, wie dieses merkwürdiger Weise um ein ganzes Jahrhundert zurück fast immer der Fall zwischen den britischen Thronerben und ihren Eltern der Fall gewesen. Man hat auch von Hofkreisen gehört, welche das Herz der Königin betreffs des künftigen Regiments ihres Sohnes bewegen, und schreibt diesen Vorwürfen das Strahlen zu, demselben einen Teil solcher Regierungslasten, welche über diesen oder jenen Alt prunkvoller Repräsentation hinausgehen, schon bei ihren Lebzeiten abzutreten, wie ungesund auch dies von einem Theil der Presse gegenwärtig verlangt werden mag, und zwar vornehmlich von Seiten der Tories, welche in dem Thronerben eine Stütze ihrer Grundzüge erhoffen. Es wäre also der Moment nicht fern, welchen die extreme republikanische Partei in England als denjenigen bezeichnet, wo das Land den Versuch machen müßte, mit dem Sargdeckel, welcher aller Wohlthätigkeit nach sehr bald sich über der regierenden Königin schließen dürfte, auch die Monarchie in England ein für alle Mal einzuzargen.

Die heranwachsende Generation in England würde solcher Verwendung kein starkes Widerstreben entgegenbringen, denn sie befindet sich an unruhigen Kindern, als die Königin noch vor den Augen des Volkes sichtbar war, vor jener Zeit, als sie das Dezenium der Zurückgezogenheit und Trauer um ihren dahingefahrenen Gemahl, den Prinzen Albert, antrat, und diese Generation hat schon seit Jahr und Tag vernommen, daß die Welt die Königin nicht mehr zu kennen Gelegenheit haben werde. So hat die persönliche Venalität ganz allmählig und in der Stille Zeit gehabt, nicht nur mehr zu verliegen und das in einer Periode, wo die Internationale schürte, der Kommunismus seine Lehren in die Mitter trug, der Republikanismus leichtes Spiel hatte, auf zahllosen Meetings zu erörtern, ob man der aristokratischen Republik England mit dem monarchischen Knopf nicht in Balde eine Republik des Volkes folgen lassen könne, des Volkes, das nur Passagier in seinem eigenen Vaterlande sei, dessen ganze Fruchtbringende Boden in England 150, in Schottland sogar nur sechs Edelakren zum Eigentum gehöre. Vor fünf Jahren wurden noch Männer wie Edgar, Bradlaugh und Beesly, welche jetzt an die Pforten der Monarchie demorn, als politische Hanswürste verhöhnt. Seitdem hat sich democh ihre Anhängerzahl ver Hundertfacht. „Was wird nach fünf Jahren Jahren sein?“ fragt ein Londoner Mann und fügt hinzu: „Niemand hat bis jetzt auf einen Mann gedacht, wie diesen Überlebenden Sait zu gebieten: Niemand kann die Zulage geben, daß Einhalt gemacht werden wird und Niemand ist bis jetzt aufgetreten, der sie unter Kontrolle zu halten vermöchte, sobald sie weiter und weiter um sich gegriffen haben werden, was schließlich dazu führen müßte, den Thron unter einem Leichentuch verschwinden zu lassen.“

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht ohne Interesse, von den Neuerungen eines Mannes Alt zu nehmen, dessen Name weniger als andere in das Ausland gedrungen, aber dessen Einfluß unter den Millionen der Arbeiter Englands ein sehr bedeutender genannt werden muß. Es ist dies Georg Kotter. Derselbe hat sich durch eigene Energie vom Arbeiter zum Redakteur des „Debtive“ (Wienforb) emporgeschwungen, des Centralorgans sämtlicher Trades-Unions im Vereinigten Königreiche, des Signalfählers für die Arbeiterbewegung und des Rathgebers in den großen Streit, welche dort zu einem chronischen Uebel geworden sind. In einem Schreiben an die „Times“ entwickelt er als Wortführer seiner Klasse seine Ideen über die zukünftige Gestaltung Eng-

lands. Seine Argumente lassen sich in die folgenden Sätze fassen:

Um sich das in England hörbare Verlangen nach einer republikanischen Regierungsform erklären zu können, muß man in Betracht ziehen, daß Millionen unserer Landsleute Noth leiden, und durch ungerechte Bürden zu Boden gedrückt werden, und deshalb können die höhere und die Mittelklasse sich nicht darüber verwundern, wenn ein Theil der arbeitenden Klassen solchem Verlangen Ausdruck gibt. Es liegt gegen die Natur, konnte der Arme mit Wohlgefallen auf eine festsitzende Staatsverwaltung blicken. Der Vergleich zwischen England und Amerika fällt in dieser Beziehung so sehr zu Gunsten des Letzteren aus, daß man sich wundern muß, wie der englische Arbeiter so lange Zeit sich damit zufriedengeben konnte, die von Bruder Jonathan unter einer Republik genossenen Vortheile zu bewundern, ohne den Wunsch, eben solcher theilhaftig zu werden. Die konstitutionelle Monarchie, unter welcher wir leben, hatte eine glückliche Zeit. Durch Charakter, Ausübung und häusliche Umficht hat die Königin in den Herzen des Volkes eine Stätte gewonnen, ohne jemals ein Gefühl des Mißtrauens, geschweige der Feindseligkeit hervorgerufen. Man muß abwarten, ob der Thronerbe weise genug sein wird, ihrem Beispiele zu folgen. Könnten wir den Hof als solchen festhalten, wie er jetzt ist, so würde eine starke und allgemeine Neigung vorhanden sein, es noch ferner mit einer eingeschränkten Monarchie zu versuchen. Wie die Sachen stehen, hat ja England während der ganzen jetzigen Regierung in so angenehmem Kontrast zu den meisten der europäischen Staaten gestanden, daß sehr Viele von uns, die wir Republikaner in Theorie sind, sich dazu verstehen würden, Royalisten de facto zu bleiben, so lange kein übermächtiger Beweggrund sich dafür einstellen sollte, unsere nationalen Institutionen auf das Volk zu gründen!

Das Programm ist einfach, wohlwoll und loyal und als das der großen Majorität der englischen Arbeiterklassen von Bedeutung, aber die Worte „übermächtiger Beweggrund“ deuten auf die Stelle, wo diese Royalität sterblich wäre. Kotter hält auch nicht hinter dem Berge, daß unter anderen Bedingungen, welche die Republikaner in Theorie dazu vermögen würden, noch länger Royalisten de facto zu bleiben, auch eine anfängliche Abminderung der künftigen königlichen Civilisten und der zahlreichen prinzipialen Appanagen wäre, wobei er, wie es seinen Gefinnungsgenossen meistens ergeht, sich die „Billigkeit“ der amerikanischen Staatsverwaltung in rosigem Lichte erscheinen läßt. Herrscht doch in Amerika selbst Ach und Wehklagen über maßlosen Nepotismus, gewissenloses Favoritenwesen und grauenvolle Vergeudung der Staatsgelder, Dinge, die in jedem anderen, als in einem Hilfsquellen so unerhöchlich reichen Staatswesen sicheren Untergang zur Folge haben würden.

Kotter's Programm verläßt indessen die Hoffnungen der englischen „Republikaner des Entschlusses“ nicht. Diese hätten nicht nur die mächtige Aristokratie, die große Mittelklasse, die gesammte ländliche Bevölkerung, sondern auch eine große Zahl der städtischen Arbeiter zu bemächtigen. Andererseits würde der künftige König von England ebenfalls sich der Nothwendigkeit fügen müssen, wonach in unseren Tagen „arbeiten“ müssen, um ihre Krone zu sichern, das heißt, mit großen persönlichen Verdiensten hervorzutreten. Denn näher und näher rückt die Zeit, wo die Wohlfahrt einer Nation nicht mehr Einfluß in einer erblichen Lotterie sein dürfte, und es gefährlich wäre, wenn, wie in England zur Zeit der George der Fall gewesen, in solcher Lotterie nur schwarze Kugeln gezogen werden. „Die größte Gefahr für das Königthum in England“, hat ein englischer Staatsmann gesagt, „wäre, wenn dasselbe sich wieder mit flagranten Unjustizität sich verknüpfte, und die Krone den Scheitel eines Willkürs jenen sollte.“ Das würde ohne Zweifel einen der Kotter angebotenen verhängnisvollen „übermächtigen Beweggründe“ abgeben!

Zur Situation.

Man schreibt uns aus Wien, 6. Oktober:

Seiden und Wunder geschehen! Vorgestern übertraf uns das feindliche Organ „Waterland“ mit dem Gesandnis, daß auch es keine bessere Friedenspolitik für Oesterreich-Ungarn kenne, als die, welche der gegenwärtige Minister des Aeußern zu der feintigen machte und verurtheilt, daran eine Meinungsänderung der Grafen Welser und Bloome von jeder Mißthat an dem Oer Krieg zu knüpfen. Noch hat man sich von diesem Erkenntnis einer schönen Seele, das allerdings mehr einer schätzerischen Liebeswerbung für die letztgenannten Staatsmänner gleich, nicht recht erholt,

ereignis bezüglichen Akten und Rechnungen zu schaffen. Eines Abends sitzen wir mit noch etlichen Bekannten beim Glase Wein beisammen, ein Major Schn., ein Pole, auch darunter. Der Pole, eine tede Zunge, spricht furchtlos über die Hoffnungen, welche sich für sein Vaterland an einen Sieg der Ungarn knüpfen und schimpft über den Ausgang, der alle diese Hoffnungen jüdische gemacht habe. „Die Baronin N. N.“ ruft er, hat sich die 12,000 fl., die sie bekommen hat, gut verdient.“ Ausgesprochen war, aber die Gesellschaft beachtete es nicht; denn die Luft war damals derart voll von solchen Ergüssen und Entschüllungen, daß es auf eine mehr oder weniger gar nicht ankam. Auch war's ja so leicht zu sagen: Baronin Sombroff fand so viel Geld bekommen. Wo war der Beweis dafür zu holen und woher sollte also der Glaube daran kommen? Wie ich aber mit meinem Freunde nach Hause gehe, fängt er mit einem Male an: „Wie der das von der Baronin erfahren hat?“ — „Von der Baronin?“ frage ich zurück. Ist also etwas an der Sache?“ — „Nicht bloß etwas, sondern sie ist vollständig richtig.“ Ich habe ja die Rechnungen über die Kriegsausgaben in Händen gehabt und habe darin klar und deutlich den Posten gefunden: „Baronin N. N. 12,000 Gulden für Unterhandlungen mit Grägy.“ — „Das würde aber doch jedenfalls beweisen, daß all das Gerüde, als ob Grägy durch Geld zur Uebergabe von Vilagos gebracht worden sei, läugerisches Gewäsch ist. Mit 12,000 Gulden bestift man ja doch wohl nicht einen berühmten Heerführer und den Unterhändler.“ — „Daran zweifelt auch kein Mensch.“ Die Baronin aber hat ihre Sache gut gemacht. Den Namen der Baronin habe ich vergessen; fragen Sie mich nicht weiter darum. — So, jetzt habe ich Ihnen erzählt, was ich von der Sache weiß.“

Sa, der Krieg verschlingt eben Milliarden und man hat sich nach der Verwendung von Tausenden nicht viel zu kümmern. Ueberhaupt scheint es, daß wir simple Privatleute all diese Dinge zu schwer nehmen, daß wir den Grad der Verantwortung für die Führung öffentlicher Angelegenheiten nach dem pflichtlos bornierten Standpunkt unserer kleinen individuellen Verhältnisse bemessen. Da höst man noch mitunter auf ganz ungläubliche Fanatiker des Verantwortlichkeitswahn und einer franthofen Empfindsamkeit im Punkte der Ehre und des Gewissens. Brachte ich ja doch diese Woche ein alter Junggeheule vor, der seinen Vierteljahreszins im Betrage von 28 fl. 26 fr., sorgfältig eingewickelt, aus dem Tische zurückließ, weil sein Gewissen es nicht litt, mit einer unbegleiteten Zinsquittung im Jenseits zu erscheinen und weil er sich fürchtete, der Hausperr von drüben könne sich, ehe er ihn aufnehme, bei dem diesseitigen erkundigen und da seine Schande erführen. Eine liebliche Dirne wieder, die abgehoben werden soll, entricht ich dem sie esfortirenden Sicherheitswachmann, flüzt mit dem, meines Wissens bis jetzt noch nicht tragischen Effecten verwendeten Worte: „Geb's mir a Würsch!“ in einen Kreislerladen, greift, statt nach der Würsch, nach dem Würfmesser und sticht sich damit in den Hals, weil sie,

und schon überacht uns daselbe Blatt heute mit der Nachricht, der Kaiser habe mittelst a. Handfchreibens dem Grafen Beut befohlen, die Ausgleichspolitik des Grafen Hohenwart zu unterstützen. Die bodenlose Unnahbarkeit dieser Nachricht wurde Ihnen bereits telegraphisch signalisirt. Damit ist die Sache jedoch keineswegs abgethan. Das Organ der Grafen Thun und Martinis rangirt nicht unter jene Colossalblätter, denen man sumuthen kann, durch Sensationsnachrichten, die kurze Weile haben, auf die Gemüther naiver Leser wirken zu wollen. Auch sind die Nerven seiner gemohnheitsmäßigen Leser zu sehr gefählt, als daß sie ob solcher Nachrichten in eine Vibration gerieten, wie sie ihnen selbst die Ankündigung eines Staatsstreiches oder einiger Umeuften mit obligatem Petroleum kaum mehr zu verursachen vermag. Grund genug zu der Voraussetzung, daß auch diesem kindlichen Spiele mit einer so fetten Ente ein tiefer Sinn inneohnbe. In dieser Richtung sind vielleicht die nachstehenden Andeutungen geeignet, etliches Licht zu verbreiten. Zwar enthalten sie kein Geheimnis, wenn sie mit der Versicherung beginnen, daß die Partei, deren Organ das „Waterland“ ist, in ihren Bemühungen, den Grafen Beut, in dem sie eine Barrikade gegen die Realisirung ihrer Pläne erblickt, zu stützen nicht ermüdet. Diese Bemühungen wurden konsentirt während der letzten Monarchenbegegnungen, ja, es gab sogar in Salzburg eine Gelegenheit, wo sie sich hervorzog, freilich nur, um erfolglos abzurufen. Die Patrone des „Waterland“ wurden damals inne, daß an maßgebender Stelle eine viel loyalere Auffassung der neu geschehenen Beziehungen Bursel geschlagen habe, als sie voraussetzen sich nicht entblödeten. Verwirrt, aber nicht entmüthigt zogen sie sich zu.üd.

Man überlegte und entschloß sich, dieser Stimmung Rechnung zu tragen und die ferneren Manöver darnach einzurichten. So gab man sich den Ansehen, die Politik von dem Träger derselben trennen zu wollen, ohne zu bedenken, daß ja dadurch der ganze Operationsplan des „Staatsbreitens“ Gemanes entleert werde, in das man ihn hüllte und zur gemeinsamen persönlichen Diatribe herabfante. Dabei war man klug genug, einzusehen, daß die Welt an diese „Wendung durch Gottes Fügung“ nicht glauben werde, wenn man nicht gleichzeitig eine Person vorföhre, welche als Träger einer deutschfreundlichen Politik Vertrauen fände. Damals wählte man sein Augenmerk auf Ungarn. Sie erinnern sich noch, daß eines Tages Graf Alois Karolyi zu der erwarteten Ehre kam, als Kandidat der „Politik“ für das auswärtige Amt zu figuriren, eine Ehre, die ihn keineswegs angenehm übertraf. Indes war auch das nur ein Nebenbühler. Unter der Hand pflichtete man auf die Mitwirkung eines derzeit aktiven ungarischen Staatsmannes, dem die fama wiederholt zugemuthet, daß er sein behauptliches Stillleben nur als einen Vorbereitungsaktus für einen höheren Beruf betrachte. Die Föhler, die man aussuchte, fanden jedoch absolut kein Entgegenkommen. Dazu kam, daß gerade damals die Mission Gistra-Wehl die öffentliche Meinung in Ungarn sich mit Argusaugen auf die Aauer legen ließ und den leitenden Kreisen Gelegenheit gab, sich sehr offen über ein Verhältniß auszusprechen, in dessen Schatten diese Herren zu sitzen hofften.

Indes diese Thätigkeit blieb nicht still. Als gute Strategen ließen die Föhler auch auf dem linken Flügel, der sich an Prag anlehnt, taktisch vorgehen. Nur das, während sie in Wien auf eine Umgehung saßen, dort Offensivhöhe geführt wurden. Von dort kamen die Denunziationen, daß Wehl heimlich gegen Hohenwart intriguirte, daß er die Exzeption angeklagt habe u. s. f. Denunziationen, denen Graf Hohenwart selbst, sofern es ihren Ursprung betrifft, ganz fern stand, die aber nachgerade und mehr durch das Hinhalten eines untergeordneten Faktors auch von seiner Seite Beachtung fanden und eine gewisse Voreingenommenheit erzeugten, die dann durch allerlei Zeitungsgespinnel noch gesteigert wurde. Damit war die Partei allerdings noch der einen Seite hin nahe daran, einen Erfolg zu erzielen. Ihr war es ja nur darum zu thun sich am Grafen Hohenwart einen Helfers Helfer zu gewinnen, indem sie ihn, der bisher dem Grafen Beut zwar nicht mit irgend welcher Sympathie, aber auch nicht gefählig gegenüber stand, für den Sturz Wehl's interessiren, gleichzeitig den Letzteren der Krone gegenüber als Antifester illoyaler Demonstrationen kompromittiren wollte. In der That kam es aus diesem Anlasse zu Auseinandersetzungen, die freilich weit entfernt waren, jenen dramatischen Charakter zu haben, den ihnen eine Darstellung in dem sonst so vorzüglich informierten „Naplo“ geben wollte. Es stellte sich eben heraus, daß und mit welcher Sorte von Machinationen man es da zu thun habe und es ergab sich weiter die Gelegenheit, den Standpunkt des gemeinsamen Ministers in der selben Weise zu markiren, wie dies dem S. 27 des Geseftartikels über die gemeinsamen Angelegenheiten entspricht. Damit war auch jeder Zornthum, die an den Minister des Aeußern ebenfalls in der Richtung herantreten konnte, daß er das ihm übrigens heute noch genau so wie am 7. Februar unbekante Programm des Grafen Hohenwart unterstützen solle, vorweg der Boden unter den Füßen weggezogen, die alte und nur durch jene Intriguen bedrohte Neutralität wieder hergestellt.

Kein Zweifel, daß man von diesem Vorgang der Dinge in den Kreisen des „Waterland“ noch ausführlicher und verlässlicher Kenntniß

die der weiblichen Schande doch schon so tief in's Auge geblickt, doch die Schande nicht ertragen kann, „auf den Schuß zu kommen!“ Wiederum also ein Ehrgeizig ganz eigener Struktur! Das drastischste Trauerspiel von der Ehre und der Verantwortlichkeitspflicht hat aber heute Morgens in dem Laden eines Silberarbeiters, einer dunflern, aber wahren Künstlerzeitung, in der Gumpendorferstraße draußen, in dem „Blauen Hause“ hinter dem Wieder Theater gespielt. Der Mann hat sich vergiftet, weil er, nach seinem Begriffe, seine künstlerische und industrielle Ehre verwickelt glaubte. Nur in kleinem Kreise war der Künstler bekannt, obwohl er es gewesen, der die Hierarchie des Kreuzes und des Adlers auf die Spitze des Stephansthurmes gesetzt hatte; doch die ihn kannten, die wußten, daß in dem schätzigsten Silberarbeiter eben ein Künstler stak. Einer seiner Gönner trug ihm die Arbeit eines vielkomplizirten Uhrwerkes auf, dessen Bewegungen ein silbernes Rollenspiel treiben sollten. Das Kunstwerk war an der Vollendung, als der Uhrmacher, mit dem er sich verbündet hatte, ihm erklärte, keine der vorhandenen Uhrfedern sei stark genug, das Werk in Bewegung zu setzen. Das war ein Schlag, welcher direkt nach dem Hirne des Meisters ging; auch in dem Uhrwerke da drinnen geriet etwas in Unordnung. Der Gedanke, daß er seiner Verpflichtung nicht nachkommen, daß zudem er eine künstlerische Niederlage erleiden sollte, rüttelte an seinem Geiste. So verwarf er durch ihre gewordenen Handgriff auch etwas an einem anderen kostbaren Stücke, einer Uhrwerk, die er auf fertigen sollte. Das gab ihm den Rest. Er phantastirte seiner Frau nur mehr von dem unvermeidlichen Lose vor, welches seiner harre, indem man ihn in's Gefängniß abholen werde, und heute Morgens trank er, diesem Schreckbilde seines geföhren Geistes zu entgegen, ein flüchtiges Goldlösung, und starb, ein Opfer seines sensitiven Verantwortlichkeits- und Ehrgeizfüßs.

Weil ihm eine Uhr mißlang, vergiftete sich der Mann. Weil er die Uhrfeder nicht finden konnte, die ein allzukomplizirtes Räder- und Figurenwerk zu treiben im Stande gewesen wäre! Und doch wäre kein weiteres Unglück dabei gewesen, als daß der Besteller nicht die Uhr und er nicht die Ehre und nicht die Beziehung gehabt hätte. Wenn sich aber irgend ein politischer „Künstler“ erbietet, das Räderwerk eines Staates nach ganz eigener Struktur umzugestalten und Räderwerk und Gehäuse unter seiner Hand in Stücke geht — vergiftet sich der Mann vielleicht auch? O, er denkt nicht daran, sondern er spricht mit jenem politischen Juden: „Weil ich Schulden hab', soll ich mich in's Wasser stürzen? Sollen sich meine Gläubiger in's Wasser stürzen!“ — und er vergiftet sich nicht nur, sondern nimmt sogar sein Honorar, das man in solchen Fällen Pension nennt und sagt gleichmüthig: Mag's jetzt ein Anderer wiederum anders probiren. Aber mit dem Andersprobiren hat es auf die Länge doch seinen Haken und ein verpöhntes und abermals verpöhntes Staatsräuberwerk läßt sich nicht ohne Weiteres so immer von Neuem wieder umkuriren, ein verbotener und wiederum erlaubter und wiederum verbotener militärischer Knebelbart,

hat, als es jedem Anderen bei der Zugeständnisse der bestellten Kreise möglich. Wenn man nun gleichwohl heute jene Sensationsnachricht vom Stapel läßt, auf die Gefahr hin, dementselbst zu werden, so kann ein solcher Handreich nur die Tendenz haben, einen Irrsinnig zu beifunkommen wäre. Denn erfolgt ein solcher a. h. Befehl, dann steht Beut vor dem Dilemma, entweder sich zu fügen, und dann ist er, wenn möglich auch bei der Befassungsart, oder sich zu weigern, dann muß er seine Demission geben. Der Coup wäre gut erlitten, Vater Lamormain, nur hat das Regiter ein Loch: eine solche in ernstlicher Weise aufgetragene Einflußnahme auf Angelegenheiten der Reichshälfte brähte auch den Auftragegeber in Noth zu setzen und die mit den Bestimmungen des Ausgleichs. Damit ist der laubere Plan gerührt und vernichtet. Denn um noch die Richtung hin einem Verdacht, ja auch nur einer Befragung Ausdruck zu geben, dazu gehört — eben nur die Patent-Versität der Ritter vom „Waterland“.

Peft, 7. Oktober. Der ständige Finanzausschuß des Unterhauses hat heute die Beratung des Budgets des Kultus und Unterrichtsministeriums begonnen; vor der Beratung der einzelnen Titel entwickelten die Mitglieder des Ausschusses ihre Ansichten; besonders verlangten sie Aufklärung bezüglich ihrer Verfügungen, welche das Abgeordnetenhaus bei Gelegenheit der Beratung des 1871er Budgets forderte. Bei Gelegenheit der Beratung des Titels I über den Ausschuß die Aufrechterhaltung jener Beschläue dem Hause empfehlen, in welchen das Haus schon im Februar 1870 ausgesprochen, daß die Zahl der bei dem Centralre angestellten Beamten vermindert werde und die überzähligen Stellen im Falle der Erledigung nicht mehr zu besetzen seien. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Ausschuß elf supernumeräre Sectionsrathstellen getrichen und konfirmirte er mit Befriedigung, daß eine supernumeräre Sectionsrathstelle schon aufgelassen wurde. — Das Quartierpauschale des Direktors und Vicedirektors der Höfischeren reduzirte der Ausschuß auf die im vorigen Jahre votirten Summen. Mit diesen Veränderungen wurde der Voranschlag der Centralleitung mit 254,584 fl. festgestellt. Als Bedingung wurden 41,758 fl. zur Kenntnis genommen. — Unter Titel 2, „Schulinspektoren und Direktionen“, wurden 28,200 fl. für die Inspektoren votirt; die Kosten des Behrtes im Temesvarer Militärkommando wurden in suspensio gelassen. Die Kosten der Volksschulinspektionen wurden mit 32,740 fl. bemittelt, ebenso die Kosten der Prüfungskommission mit 8500 fl. — Titel 3, „Lehrerhalten, sonstig ungen. Universit.“ Die Kommission gegen die detaillierte Beratung dieses Titels für heute nicht ein. Nach längerer Beratung wurde aber die prinzipielle Frage der Erhöhung der Professorengehälter in der Weise erledigt, daß die bisher als Zulage bewilligte Summe, mit welcher der Gehalt der Professoren bei Einredung der Kollegiengehälter auf 2500 fl. ergänzt wurde, jetzt zur Feststellung des ordentlichen Gehältes aller Professoren, mit Ausnahme der theologischen, verwendet werde. Die Beratung der einzelnen Positionen wurde auf Montag verschoben.

Die vom Unterhause zur Prüfung des Gewerbegefehtenges amittete Kommission wird am 11. d. Nachmittags 4 Uhr, im Landhause eine Sitzung halten.

Von der untern Blatte schon vor mehreren Tagen in einer Belgrader Korrespondenz avirtirte Brochüre: „Militärgränze und das Recht“, ein Wort zur rechten Zeit, will die in Agrar ersehene „Marode Novine“ wissen, das man in Belgrad gut unterrichteten Kreisen den serbischen Regenten Nikits für den Verfasser halte. Ohne Wissen und Zustimmung der serbischen Regierung — fügt der Artikelhreiber in „N. N.“ hinzu — hätte auch die Brochüre gar nicht in Serbien erscheinen dürfen, in diesem Bolze und Denunziantenstaate par excellence, dessen Zustände an das Föhler der römischen Caesaren erinnern. — Die Redaktion der „Marode Novine“ ihrerseits will die inneren Zustände Serbiens nicht so ordnen und erwartet, was die Autorität jener Brochüre anbelangt, ein offizielles Dementi aus Belgrad.

Bei diesem Anlasse erwähnen wir, daß Nikits den gegen ihn erhobenen Verdacht, als sei er der Verfasser der erwähnten Brochüre, entschieden zurückweist.

Dem „Giornale di Roma“ meldet ein Berichterstatter, daß der neue Gouverneur in Crajevo, Afim Pascha, die Autonomie annehmlich erweitert hat, und daß bereits jetzt auch Christen als Beamte angestellt werden.

Denselben Blatte wird aus Konstantinopel folgendes geschrieben:

„Der neue Scheik ul Islam ist ein starker Fortschrittsmann, der eine Reform des Islam antreibt und deshalb die moba medaunite Geistlichkeit zum tödlichen Feinde hat. — Der Großgür ließ den Vatikandern wissen, der Sultan werde ihm mit dem einem Gehandten aufgenommen Ehren empfangen. Diese Auszeichnung ist etwas Neues und hat unter den Christen große Freude verursacht. — Am Reichthum in Konstantinopel wurde Mir Ali verbannt. — Das englische Kabinet hat dem Großgür aus Anlaß des Ausgleiches mit dem Großvater beglückwünscht. Letzterer soll Ende dieses Monats in Konstantinopel eintreffen.“

Der sich, um sein mißfälliges, den Göttern der disziplinirten Unterwelt geweihtes Dasein nur nothdürftig zu fristen, allenfalls in einen Kinnbart umgestalten läßt, alwvie sothane Metamorphose sich so eben an dem vielgeprüften Kinn untern Vaterlandsvertheidiger vollzieht.

Schade wirklich, daß Se. brasilianische Majestät, die Wien seit Sonntag zu beherbergen die Ehre hatte, nur im bürgerlichen Intognito hier verweilte und daß in Folge dieser fatalen Bürgerlichkeit der gewöhnliche Glanzpunkt aller sonstigen „Empfänge“, die Militärparaden, ausfallen mußten. Bei der Alles erfassenden Webegierde, welche Dom Pedro auszeichnet und welcher, wie es scheint, nur durch einen merkwürdigen Zufall bios die Verengungsglieder des „kleinen Löwy“ und die kirchliche Theaterakademie entgegen, hätte der transatlantische Monarch gewiß ein hohes Interesse daran gefunden, seine Kenntnisse in der Wpftonomie der Wärtle zu erweitern und den Unterschied zwischen der Gefähligkeit des „Knebelbarts“ und der Ungefähligkeit des „Kinnbarts“ zu erkunden und bei seinem ununterbrochenen Streben, europäische Kultur und Geseftung in sein Reich jenseits des Meeres zu verpflanzen, hätte er mit dankbarer Ueberachtung den ungeheuren Fortschritt in der Kenntniß und der Ausübung des menschlichen Organismus wahrgenommen, mittelst dessen man bei uns dahin gelangt ist, sogar die Stärke und die Form des Vaktwuchses den höchsten Staatszwecken dienstlich zu machen und dabei in der Freiheit des Nuanzenunterchiedes so weit vorwärts zu dringen, daß die Kriegswissenschaft heute den Satz aufstellen kann, daß „Knebelbart“ behindere den Sieg und fördere die Niederlage, während der „Kinnbart“ zum Mindesten keinen schädlichen Einfluß auf die Entwicklung der Schlachten übe.

Wie gesagt aber, verhinderte die Bürgerlichkeit Dem Pedro's, daß er sich mit eigenen Augen von dieser allerneuesten Leistung der Kriegswissenschaftlichen Forschung überzeugen und die Verfrüchte dieses militärischen Varschaulspiels mit nach Hause nehmen konnte. Dafür aber ließ es sich Herr Schmeidel nicht nehmen, der Infognito-Majestät ein anderes, mehr im bürgerlichen Style gehaltenes Schauspiel zu produziren und er konfirmirte, dem hohen Gaste zu Ehren, die „Neue Freie Presse“, und zwar, um das Maß staatsanwältlicher Delikatessie voll zu machen, wegen eines Artikels, dessen Mittelpunkt eben Dom Pedro war. An dem Abend des Tages aber, an welchem Solches geschah, ging der Kaiser von Brasilien in's Burgtheater zum „Don Carlos“, den er sich ausdrücklich gewöhnt und erbeten hatte und applaudirte dem bekannten „sonderbaren Schwärmer“, als selbiger „Gedankenfreiheit“ begehrt! Unter den Personen aus mannigfaltigen Kreisen aber, die sich Dom Pedro, um Land und Leute kennen zu lernen, in Wien vorstellten ließ, war Herr Schmeidel nicht. Dom Pedro verließ also Wien mit einer sehr empfindlichen Lücke in seiner Kenntniß von Land und Leuten.









# UNGARISCHER LLOYD.

Abendblatt.

Montag, 9. Oktober

1871. — Nr. 231.

(Die einzelne Nummer kostet 4 kr. 5. B.)

— **Zeit.** 9. Oktober. Mit dem Schluss der Woche ist die erwartete Wendung in der österreichischen Verfassungskrise eingetreten. Prag hat gesprochen. Der böhmische Landtag ist der Auforderung des königl. Reskripts nachgekommen und hat die Bedingungen aufgestellt, unter welchen die Gesetze bereit sind, ihren Frieden mit dem Reiche zu schließen. Es geschieht dies in einer Reihe von Fundamentalarikeln, welche bestimmt sind, das neue Grundgesetz des Königreiches Böhmen zu bilden. Die in diesen Artikeln, welche wir weiter unten ihrem Wortlaut nach mittheilen, aufgestellten Präzisionen setzen in so verwegenen Calcepirationen über das Maß des Erlaubten hinweg, daß sie in dem dem Kabinett Hofenwart geneigten Theile der Wiener Journale einen Schrei der Entrüstung hervorgerufen.

Nur das „Dessler. Journ.“ sieht die Sache des Ausgleichs durch die böhmischen Vorlagen nicht kompromittirt und stellt sich die weitere Entwicklung, wie folgt vor:

Der weitere Fortgang — sagt das genannte Blatt — wird der sein, daß die Krone dem böhmischen Landtag zur Antwort auf seine Adresse erwidert, sie nehme diese Grundzüge als Grundlage zur Verhandlung im Reichsrath an und fordere den Landtag auf, seinerseits im Reichsrath zu erscheinen. Dann wird der Landtag in den Reichsrath wählen, dann wird Böhmen gleich allen Einzelländern im Reichsrath mitbestimmen und so wird aus dem vollständigen Reichsrath unter Sanction der Krone hervorgehen die neue Verfassung des Reiches für den österreichischen Reichsrath.

Wir freuchen vom vollständigen Reichsrath. Wie thut das in der sicheren Erwartung, daß Angehörige dieser Grundzüge die deutsch-österreichische nicht die Schuld auf sich laden werden, die Abnahme an der Beratung solcher Vor schläge auf dem Boden der jetzigen Verfassung zu verweigern, die ihr eigenes Werk ist.

**T. Wien, 8. Oktober.** Die heute eingetroffenen Telegramme aus Prag veranlaßten die hier weilenden Parteiführer, für morgen eine große Konferenz anzuheraumen, in der es sich entscheiden soll, ob Angehörige der veränderten Sachlage die früheren Beschlüsse aufrecht erhalten werden sollen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man nun die Wahlen in den Reichsrath gar nicht vornehmen wird, da man sich bemüht ist, nicht den kaiserlichen Reichsrath in Aussicht zu haben, sondern eine Constituante.

## Das böhmische Grundgesetz.

Die oben erwähnten, von der österreichischen Landtagskommission aufgestellten Fundamentalarikeln lauten wie folgt:

In Ermüdung, daß die unentworfene und unthunbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden Allerhöchsten Donauischen vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanction staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Vertikung der schuldigen Ehrfurcht vor der Allerhöchsten Aktion Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, des gemeinsamen allergnädigsten Monarchen, endlich zu dauernder Festhaltung inneren Friedens unter den in einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern beschließt der Landtag des Königreiches Böhmen, die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffenen Uebereinkommen, wie dieselben durch den von Sr. Majestät als Apostolischen König von Ungarn geleiteten Kronungseid sanktionirt und durch Jmmutualisirung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichsgesetzes 1866 bis 1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden sind, seinerseits als gültig anzuerkennen und denselben nachträglich beizutreten, und beschließt, um diesen seinen Beitritt in geschickter Form auszuweisen und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende, als Grundgesetz zu gelten habende

### Fundamentalarikeln.

I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam an:

- 1) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und konzernellen Vertretung des Auslandes gegenüber, so wie die in Betreff der internationalen Verträge etwa vorkommenden Verfügungen;
- 2) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Disziplin und der Verurteilung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;
- 3) das Finanzwesen hinsichtlich der gemeinschaftlich zu bestimmenden Ausgaben, insbesondere die Festsetzung des diesjährigen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemeinschaft mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommen nicht gestattet ist, andere, als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten.

Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser und Könige zu.

III. Das Königreich Böhmen anerkennt, daß das Gesetzgebungsrecht in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittheil zu entscheidenden Delegationen ausübt, welche und zwar soll in Gemeinschaft mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in konstitutioneller Weise entsendet werden.

IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte 15 Deputirte und 8 Ersatzmänner. Die Wahl der Deputirten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Deputirten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

Der Austritt aus dem Landtage durch den Austritt aus der Delegation ist folge.

Die Deputirten haben im Landtage persönlich auszusprechen.

Kommt ein Deputirter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht vollkommen, so hat an die Stelle des abgehenden Deputirten dessen Ersatzmann einzutreten.

Wird der Landtag aufgelöst, so rückt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegation. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Deputirte.

Die Deputirten und Ersatzmänner haben von dem Landtage keine Instruktionen anzunehmen. Sie genießen in der Eigenschaft als Deputirte die nämliche Unverletzlichkeit und Verantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Beirathungen können, insofern nicht der Landtag gleichzeitig veranlaßt ist, rüchlich der Deputirten der Delegation zu.

V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungsbereich und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind. Diese Bestimmungen sind:

1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Veranlassungsort wird vom Kaiser bestimmt.
2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Genehmigung der Deputirten mit kaiserlicher Genehmigung oder über Antrag des Kaisers geschlossen.

4. Die Mitglieder der gemeinsamen Ministerien sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied derselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

5. Die Signaturen der Deputirten sind in der Regel öffentlich, Ausnahmefälle kann die Versammlungsbeschlüsse werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfaltung der Majorität beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

6. Der Wirkungsbereich der Delegation umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegation ausgeschlossen.

7. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgeordnet. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungsbereiches Vor schläge zu machen.

8. In allen Fällen in Angelegenheiten des Wirkungsbereichs der Delegationen ist die Uebereinkommen beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinkommen der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgetrennten Sitzungen, den Fall einer Plenarsitzung (Punkt 12) ausgenommen.

10. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorhandensein der anwesenden von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen theilen sich die Beschlüsse, sowie erforderlichen Falls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und beiderseits unter Einschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der anderen Sprache.

12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein demselbiger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

13. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

14. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarsitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stim menden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen ausgeübt. Bei Verlegung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mit ubelstehenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes derselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgelehnt oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschloffen wird.

17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzgebenden Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verworfen kann. Auch der Angeklagte oder, wenn der Angeklagte mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur der Art, daß aus den von der einen und anderen Delegation vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden.

Die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

VI.

Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wonach zur Beilegung des Aufwandes für die in Art. I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 Prozent, die übrigen Königreiche und Länder 70 Prozent beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemeinschaft des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Uebereinkommens die aus Anlaß der successiven Reorganisation der Militärgänge zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, demal mit 1/2 Prozent befristete und bis zu 2 Prozent steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden.

Vom dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgeschäftes werden vor Allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, verbleibenden Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Ertragnisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Kraft dieses Uebereinkommens sind die Länder der Krone Ungarns einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abzug zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solcher Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stoden gerathe.

Diese Bestimmungen gelten bis letzten Dezember 1877.

VII.

Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verifizierter Abschrift beigelegt ist.

VIII.

Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündniß, welches diesen Artikeln gleichfalls in verifizierter Abschrift beigelegt ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

IX.

Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

X.

Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und nützlich ist, übrigen auch in den von dem Königreiche Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwalte werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorloge zu treffen.

XI.

Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die konzernellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Markenrecht, über den Schutz geistigen Eigentums, dann über Zettelbanken, insoweit diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder betreffen, noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die konzernellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Markenrecht, über den Schutz geistigen Eigentums, dann über Zettelbanken, insoweit diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder betreffen, noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

Karl Weiskircher





